

nr 3/2014

juridikum

zeitschrift für kritik | recht | gesellschaft

thema

Häusliche Gewalt

recht & gesellschaft

Schlafen im Park? – Verboten!
Sich unzüchtig umarmen? – Sowieso!
Demonstrieren? – Ebenso!

debatte strafrecht

Zur Störung einer Versammlung

Für Context herausgegeben von Ronald Frühwirth, Eva Pentz, Ines Rössl
und Caroline Voithofer

www.verlagoesterreich.at
www.juridikum.at

VERLAG
ÖSTERREICH

„wer sich mit Hunden ins Bett legt ...“

Zum polizeilichen Vorgehen gegen Demonstrationen

Die juridikum-Redaktion

§ 49 SPG regelt die sogenannte „außerordentliche Anordnungsbefugnis“. Demnach sind die Sicherheitsbehörden befugt, „zur Abwehr in außergewöhnlich großem Umfang auftretender allgemeiner Gefahren für Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen mit Verordnung allgemeine Anordnungen zu treffen.“ Unkonkreter und umfassender geht es im Grunde nicht. Die Sicherheitsbehörde darf demnach anordnen und verbieten, was immer sie für erforderlich hält. Zur Durchsetzung dieser Anordnungen stehen ihr alle Befugnisse nach dem SPG zur Verfügung; von Überwachungsmaßnahmen und Beschlagnahmen, bis hin zur Anwendung von Zwangsgewalt. Am 24.1.2014 erlebte diese Bestimmung ihren ersten großen Moment. An diesem Jännertag wurde bei Temperaturen um -4 Grad das Verhüllen oder Verbergen von Gesichtszügen im gesamten Bereich des ersten bis neunten Bezirks von Wien verboten. Wer die Mütze zu tief oder den Schal zu hoch ins Gesicht zog, machte sich einer Verwaltungsübertretung verdächtig: es hätte ja sein können, dass dies zum Zwecke der Unkenntlichmachung der Gesichtszüge geschehen wäre. Der Polizei erlaubte dieser weite Anwendungsbereich, jede dieser Personen wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung einer Identitätsfeststellung zu unterziehen, sie wegzuweisen oder festzunehmen. Die Sicherheitsbehörde hatte damit ihre Möglichkeiten selbstständig eklatant erweitert. *Erich Zwettler*, Leiter des Landesamts für Verfassungsschutz Wien, meinte: „Wir brauchen diese Verordnung, um eine Rechtsgrundlage zu haben, um Leute, die sich ver mummen und *augenscheinlich gewaltbereit* sind, kontrollieren zu können.“ Eine konkrete Gefahren einschätzung als Grundlage für sicherheitspolizeiliches Einschreiten wurde damit überflüssig gemacht; sicherheitspolizeiliches Einschreiten schon vor Vorliegen irgendeiner konkreten Gefahr ermöglicht.

In Folge der Proteste gegen den Akademikerball wurden beinahe 700 Personen wegen Landfriedensbruch angezeigt, denen großteils nicht mehr als die Teilnahme an einer Demonstration vorgehalten werden kann. § 274 StGB hat seine Wurzeln in der Aufstandsbekämpfung des 19. Jahrhunderts, wurde in den letzten Jahren gegen Fußballfans angewandt, und wird nun erneut gegen politischen Protest herangezogen. Der Einsatz von Strafrecht gegen Einzelne hat stets eine generalpräventive Wirkung – „wer sich mit Hunden ins Bett legt ...“ – die das jeweilige Milieu unwirtlich macht. Die Teilnahme an Versammlungen wird so in unmittelbare Nähe zur Beteiligung an einem strafrechtlichen

Delikt gerückt. Wer an einer Demonstration teilnimmt, muss damit rechnen, sich selbst der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung auszusetzen. Damit wird von der Ausübung dieses verfassungsmäßigen Rechts abgeschreckt.

Der Einsatz des gerichtlichen Strafrechts gegen Versammlungsteilnehmer_innen ist dabei, sich zu etablieren. Zum Anlass genommen wurden etwa die Demonstration gegen den Aufmarsch der rechtsextremen „Identitären“ am 17.5.2014 sowie eine Kundgebung gegen den von Abtreibungsgegner_innen veranstalteten „Marsch für die Familie“ am 14.6.2014. Polizei und Justiz entdeckten neben dem Landfriedensbruch weitere strafrechtliche Raritäten wie die Sprengung einer Versammlung nach § 284 StGB oder die Verhinderung oder Störung einer Versammlung nach § 285 StGB wieder und nahmen einige Demonstrationsteilnehmer_innen auf diesen Grundlagen fest. Es kam zu entsprechenden Anzeigen. Ob auch Anklagen auf diese Bestimmungen gestützt werden, wird sich zeigen.

Wenn aber Versammlungen zur Ansammlung von Delinquent_innen erklärt werden und ziviler Ungehorsam strafrechtlich geahndet wird, hat das Konsequenzen über die schon erwähnte Abschreckung hinaus. Es erlaubt schon wegen der großen Anzahl an potentiellen Täter_innen Ermittlungen großen Ausmaßes und damit weit reichende Überwachung. Mit dieser Kriminalisierung der Geltendmachung politischer Forderungen in der Öffentlichkeit wird der Demokratie ihre wesenhafte Dynamik entzogen.

Das verfassungsmäßig gewährleistete Recht sich zu versammeln ist nämlich vor allem ein Recht derer, die für ihre Interessen erst kämpfen und sie – mitunter lautstark – artikulieren müssen, weil es ihnen an politischer Macht fehlt oder ihre Vorstellungen nicht individuell gerichtlich bzw verwaltungsrechtlich durchsetzbar sind. Weil die Tierschützer_innen kein Recht darauf haben, dass das Unternehmen *Kleiderbauer* den Pelzverkauf einstellt, demonstrieren sie dafür. Hätten sie das Recht schon, könnten sie es durchsetzen. Teile der Justiz verstanden das nicht. So wurde in erschreckender Verkennung dieser demokratischen Grundregeln zunächst die Ansicht vertreten, die Ankündigung einer Demonstration könne eine Nötigung darstellen, weil die Angeklagten kein Recht auf das Einstellen des Verkaufs von Pelz hätten. Die „Berechtigten“ hingegen finden sich in der privilegierten Situation für ihr Recht (meist) nicht mehr auf die Straße gehen zu müssen: Hauseigentümer_innen lassen einfach räumen und demonstrieren nicht vor ihrem Haus, um die darin befindlichen Leute hinaus zu bewegen.

Demonstrationen sind also gerade deshalb verfassungsmäßig geschützt, weil sie Positionen zum Ausdruck verhelfen, die sich erst noch Gehör verschaffen müssen und dadurch überhaupt erst die Möglichkeit erlangen, in den gesellschaftspolitischen Gestaltungsprozessen berücksichtigt zu werden. Die Tendenzen, sie zu kriminalisieren, sind daher entschieden abzulehnen, was wir mit diesem kollektiven Beitrag zum Ausdruck bringen möchten.